

6. *bittet* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die am schwersten bewaffneten Staaten, *nachdrücklich*, sich in stärkerem Maße zu einer konstruktiven Zusammenarbeit im Hinblick auf die Herbeiführung von Übereinkünften über die Einfrierung, Reduzierung oder sonstige Begrenzung der Militärausgaben bereit zu zeigen;

7. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Reduzierung der Militärhaushalte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

84. Plenarsitzung
30. November 1987

42/37 – Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen

A

CHEMISCHE UND BAKTERIOLOGISCHE (BIOLOGISCHE) WAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen betreffend das vollständige und wirksame Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen sowie deren Vernichtung,

in Bekräftigung der dringenden Notwendigkeit einer strikten Einhaltung der Grundsätze und Ziele des am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege³⁹ durch alle Staaten sowie des Beitritts aller Staaten zu dem am 10. April 1972 in London, Moskau und Washington unterzeichneten Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen⁴⁰,

Kenntnis nehmend vom Schlußdokument der zweiten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen, das am 26. September 1986 im Konsens verabschiedet wurde⁴¹, und insbesondere von Artikel IX der Schlußerklärung der Konferenz⁴²,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskonferenz⁴³, der u.a. den Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für chemische Waffen⁴⁴ enthält, und feststellend, daß die Konsultationen nach dem Vorbild der letzten drei Jahre auch in der Zeit zwischen den Tagungen weitergehen, so daß für Verhandlungen mehr Zeit zur Verfügung steht,

überzeugt von der Notwendigkeit, alles zu tun, damit die Verhandlungen über das Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes aller chemischen Waffen sowie über deren Vernichtung fortgesetzt und zu einem erfolgreichen Abschluß gebracht werden,

im Hinblick auf die bilateralen und sonstigen Gespräche, einschließlich des fortlaufenden Meinungs-

austauschs zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen der multilateralen Verhandlungen, über Fragen im Zusammenhang mit dem Verbot chemischer Waffen,

ferner mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den auf allen Ebenen von den Staaten unternommenen Anstrengungen, um den frühestmöglichen Abschluß einer Konvention zu erleichtern, und insbesondere von den konkreten Schritten, um Vertrauen zu fördern und unmittelbar zu diesem Ziel beizutragen,

in dem Wunsch, die Mitgliedstaaten zu *ermutigen*, weitere Initiativen zur Förderung des Vertrauens und der Offenheit bei den Verhandlungen zu ergreifen und weitere Informationen bereitzustellen, um eine rasche Lösung der offenstehenden Probleme zu erleichtern und so zu einer baldigen Einigung über die Konvention über das Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes aller chemischen Waffen und über deren Vernichtung beizutragen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Arbeit, welche die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 1987 bezüglich des Verbots chemischer Waffen geleistet hat, und würdigt insbesondere die vom Ad-hoc-Ausschuß für chemische Waffen in dieser Frage erzielten Fortschritte und die in seinem Bericht dargelegten greifbaren Ergebnisse;

2. *bringt allerdings erneut ihr Bedauern und ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, daß trotz der 1987 erzielten Fortschritte bisher noch keine Konvention über das vollständige und wirksame Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes aller chemischen Waffen und über deren Vernichtung ausgearbeitet worden ist;

3. *bittet* die Abrüstungskonferenz *erneut nachdrücklich*, auf ihrer Tagung 1988 mit hohem Vorrang die Verhandlungen über eine solche Konvention voranzutreiben und ihre Bemühungen noch weiter zu verstärken, u.a. indem sie im Laufe des Jahres diesen Verhandlungen unter Berücksichtigung aller bereits vorliegenden Vorschläge und künftigen Initiativen mehr Zeit widmet, damit möglichst bald die endgültige Ausarbeitung einer Konvention erfolgen kann, und zu diesem Zweck ihren Ad-hoc-Ausschuß für chemische Waffen mit einem von der Abrüstungskonferenz zu Beginn ihrer Tagung 1988 zu vereinbarenden Mandat erneut einzusetzen;

4. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung über die Ergebnisse ihrer Verhandlungen zu berichten.

84. Plenarsitzung
30. November 1987

B

ZWEITE KONFERENZ DER VERTRAGSPARTEIEN ZUR ÜBERPRÜFUNG DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DAS VERBOT DER ENTWICKLUNG, HERSTELLUNG UND LAGERUNG BAKTERIOLOGISCHER (BIOLOGISCHER) WAFFEN UND VON TOXINWAFFEN SOWIE ÜBER DIE VERNICHTUNG SOLCHER WAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2826 (XXVI) vom 16. Dezember 1971, in der sie das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung

³⁹ Völkerbund, *Treaty Series*, Vol. XCIV (1929), Nr. 2138.

⁴⁰ Resolution 2826 (XXVI), Anlage.

⁴¹ BWC/CONF.II/13.

⁴² Ebd., Teil II.

⁴³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/42/27).

⁴⁴ Ebd., Ziffer 79.

bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen begrüßte und die Hoffnung zum Ausdruck brachte, daß möglichst viele Staaten dem Übereinkommen beitreten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 39/65 D vom 12. Dezember 1984, in der sie feststellte, daß auf Antrag einer Mehrheit von Vertragsstaaten des Übereinkommens 1986 eine zweite Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens abgehalten wird,

unter Hinweis darauf, daß die Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 8. bis 26. September 1986 in Genf zu dem Zweck zusammengetreten sind, die Wirkungsweise des Übereinkommens zu überprüfen, um sicherzustellen, daß die Ziele der Präambel und die Bestimmungen des Übereinkommens, so auch die Bestimmungen betreffend Verhandlungen über chemische Waffen, verwirklicht werden,

außerdem unter Hinweis auf ihre Resolution 41/58 A vom 3. Dezember 1986, in der sie u.a. mit Genugtuung feststellte, daß die zweite Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen am 26. September 1986 im Konsens eine Schlußerklärung⁴⁵ verabschiedet hat,

mit Genugtuung feststellend, daß zum Zeitpunkt der zweiten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens mehr als hundert Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens waren, darunter auch alle ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats,

1. *stellt erfreut fest*, daß gemäß der Schlußklärung der zweiten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen vom 31. März bis 15. April 1987 in Genf eine Ad-hoc-Tagung wissenschaftlicher und technischer Sachverständiger der Vertragsstaaten des Übereinkommens abgehalten wurde, die im Konsens einen Bericht⁴⁵ verabschiedete, in dem die Modalitäten des in der Schlußklärung vereinbarten Informations- und Datenaustauschs endgültig festgelegt wurden, so daß die Vertragsstaaten einem einheitlichen Verfahren folgen können;

2. *stellt fest*, daß die Ad-hoc-Tagung wissenschaftlicher und technischer Sachverständiger der Vertragsstaaten des Übereinkommens sich in ihrem Bericht darauf geeinigt hat, daß der erste Austausch von Informationen und Daten bis zum 15. Oktober 1987 erfolgen soll und daß die jährlich zu übermittelnden Informationen danach bis jeweils zum 15. April durch die Hauptabteilung Abrüstungsfragen des Sekretariats bereitgestellt werden sollen;

3. *stellt mit Genugtuung fest*, daß der erste Austausch von Informationen und Daten dieser Art eingeleitet worden ist;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die für die Durchführung der einschlägigen Teile der Schlußklärung erforderliche Unterstützung und die unter Umständen erforderlichen Dienste zur Verfügung zu stellen;

5. *fordert* alle Signatarstaaten, soweit sie das Übereinkommen bisher noch nicht ratifiziert haben bzw. ihm noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies unverzüglich zu

tun, und fordert außerdem diejenigen Staaten, die das Übereinkommen bisher noch nicht unterzeichnet haben, auf, möglichst bald ebenfalls Vertragsstaat zu werden und dadurch zur Universalität des Übereinkommens und zum internationalen Vertrauen beizutragen.

84. Plenarsitzung
30. November 1987

C

MASSNAHMEN ZUR STÄRKUNG DER VERBINDLICHKEIT DES GENFER PROTOKOLLS VON 1925 UND ZUR UNTERSTÜTZUNG DES ABSCHLUSSES EINER KONVENTION ÜBER CHEMISCHE WAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege⁴⁶ und sonstige einschlägige Normen des Völkergewohnheitsrechts,

sowie unter Hinweis auf die Notwendigkeit des Beitritts aller Staaten zu dem am 10. April 1972 in London, Moskau und Washington unterzeichneten Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen⁴⁶,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis über Berichte, denen zufolge chemische Waffen eingesetzt worden sind, über Anzeichen dafür, daß sie in den Arsenalen einer immer größeren Anzahl von Ländern auftauchen, sowie über die zunehmende Gefahr ihrer möglichen erneuten Verwendung,

mit Genugtuung feststellend, daß die Abrüstungskonferenz aktiv bemüht ist, eine Konvention über das Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes aller chemischen Waffen und über deren Vernichtung⁴⁶ auszuhandeln, einschließlich detaillierter Bestimmungen für die Verifikation der Einhaltung der Konvention vor Ort, und mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für den baldigen und erfolgreichen Abschluß dieser Verhandlungen,

außerdem feststellend, daß die rasche und unparteiische Untersuchung von Fällen, in denen angeblich chemische und bakteriologische Waffen eingesetzt wurden, die Verbindlichkeit des Genfer Protokolls von 1925 weiter verstärken würde,

in Würdigung der Arbeit des Generalsekretärs und im Hinblick auf die ihm zur Verfügung stehenden Verfahren zur Unterstützung der Grundsätze und Ziele des Genfer Protokolls von 1925,

1. *erneuert ihren Aufruf* an alle Staaten, die Grundsätze und Ziele des Protokolls von 1925 über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege strikt zu befolgen, und verurteilt alle Handlungen, die gegen diese Verpflichtung verstoßen;

2. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, sich in ihrer einzelstaatlichen Politik von der Notwendigkeit der Eindämmung der Verbreitung chemischer Waffen leiten zu lassen;

⁴⁶ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweihundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/42/27)*, Abschnitt III.D.

3. *anerkennt* die Notwendigkeit, nach dem Inkrafttreten einer Konvention über chemische Waffen die dem Generalsekretär zur Verfügung stehenden Modalitäten zur Untersuchung von Fällen, in denen angeblich chemische Waffen eingesetzt wurden, zu überprüfen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, sobald ihm von einem Mitgliedstaat Fälle eines angeblichen Einsatzes chemischer und bakteriologischer (biologischer) Waffen oder von Toxinwaffen zur Kenntnis gebracht werden, die möglicherweise eine Verletzung des Genfer Protokolls von 1925 oder anderer einschlägiger Normen des Völkerrechts darstellen, Untersuchungen zur Ermittlung des Sachverhalts durchzuführen und allen Mitgliedstaaten die Ergebnisse einer solchen Untersuchung unverzüglich mitzuteilen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, mit Hilfe qualifizierter, von interessierten Mitgliedstaaten bereitgestellter Sachverständiger weitere technische Richtlinien und Verfahren zu entwickeln, die ihm für eine rechtzeitige und effiziente Untersuchung von Fällen eines angeblichen Einsatzes chemischer und bakteriologischer (biologischer) Waffen oder von Toxinwaffen zur Verfügung stehen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Hinblick auf die in Ziffer 4 genannten Ziele Verzeichnisse der von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten qualifizierten Sachverständigen, deren Dienste kurzfristig für die Durchführung solcher Untersuchungen bereitgestellt werden könnten, sowie von Laboratorien, die über die Einrichtungen verfügen, um Tests auf das Vorhandensein verbotener Stoffe durchzuführen, aufzustellen und weiterzuführen,

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Hinblick auf die in Ziffer 4 genannten Ziele

a) Sachverständige zur Untersuchung der angeblichen Aktivitäten zu ernennen;

b) soweit dies angezeigt erscheint, die notwendigen Vorkehrungen im Hinblick darauf zu treffen, daß Sachverständige Beweismaterial sammeln und untersuchen und die gegebenenfalls erforderlichen Tests durchführen;

c) bei jeder derartigen Untersuchung gegebenenfalls die Unterstützung der Mitgliedstaaten und der in Betracht kommenden internationalen Organisationen zu suchen;

8. *ersucht* die Mitgliedstaaten und die in Betracht kommenden internationalen Organisationen, mit dem Generalsekretär hierbei voll zusammenzuarbeiten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreihundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolutionen einen Bericht vorzulegen.

84. Plenarsitzung
30. November 1987

42/38 – Allgemeine und vollständige Abrüstung

A

BILATERALE KERNWAFFENVERHANDLUNGEN

Die Generalversammlung,

darin *erinnernd*, daß sich die führenden Staatsmänner der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der

Vereinigten Staaten von Amerika bei ihrem Treffen in Genf im November 1985 dem Ziel verpflichtet haben, wirksame Vereinbarungen zur Verhütung eines Wett-rüstens im Weltraum und zur Einstellung des Wett-rüstens auf der Erde auszuarbeiten⁴⁷,

im Hinblick darauf, daß die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika in ihrer gemeinsamen Erklärung vom 8. Januar 1985 übereingekommen sind, daß der Gegenstand der Verhandlungen ein Fragenkomplex im Zusammenhang mit Weltraumwaffen sowie strategischen und Mittelstrecken-Kernwaffen ist und daß dabei alle diese Fragen in ihrer Wechselbeziehung zueinander behandelt und gelöst werden sollen⁴⁷,

mit Genugtuung feststellend, daß die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika Einigung über die vollständige Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite erzielt haben,

sowie mit Genugtuung feststellend, daß die beiden Regierungen übereingekommen sind, sich im Rahmen der Genfer Gespräche über Kern- und Weltraumwaffen ebenso intensiv um einen Vertrag über eine 50prozentige Reduzierung ihrer strategischen Offensivwaffen zu bemühen,

ferner mit Genugtuung feststellend, daß sich die führenden Staatsmänner der beiden Länder auf ihrem bevorstehenden Treffen eingehend mit der Ausarbeitung von Weisungen an ihre Delegationen betreffend einen künftigen Vertrag über eine 50prozentige Reduzierung der strategischen Offensivwaffen der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion und über die Einhaltung des Vertrags zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper (ABM-Vertrags)⁴⁸ und den Verzicht auf den Rücktritt davon auf vereinbarte Frist befassen werden,

in der Auffassung, daß es möglich ist, weitreichende effektiv verifizierbare Vereinbarungen zu erzielen, wenn die Verhandlungen mit Flexibilität geführt und die Sicherheitsinteressen aller Staaten in vollem Umfang berücksichtigt werden,

fest davon überzeugt, daß eine baldige Einigung bei diesen Verhandlungen, die im Einklang mit dem Prinzip der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigstmöglichen Rüstungsniveau steht, für die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von entscheidender Bedeutung wäre,

außerdem davon überzeugt, daß die internationale Gemeinschaft die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika in ihren Anstrengungen bestärken und dabei sowohl die Wichtigkeit als auch die Komplexität ihrer Verhandlungen berücksichtigen sollte,

1. *begrüßt* die zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika erzielte Einigung über den Abschluß eines Vertrags über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, daß Präsident Reagan und Generalsekretär Gorbatschow übereingekommen

⁴⁷ Ebd., Vierzigste Tagung, Beilage 27 (A/40/27 mit Korr. 1), Anhang II (CD/642/Appendix II/ Vol. II), Dokument CD/570 und CD/571.

⁴⁸ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 944, Nr. 13446.